

I. AKTENVERMERK

Landratsamt Ebersberg
untere Naturschutz- und
Abgrabungsbehörde
Kreisfachberatung

Az. 45-173-6-1 Ebersberg Forst

Windkraft im Ebersberger Forst; Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse, insbesondere der Besprechungen am 31.07. und 11.08.2017

Frank Burkhardt
Tel.: 08092/823-177

Ebersberg, 18.08.2017

Anlagen: Projektskizze GCE Stand Dez.2016
Stellungnahme uNB vom 04.01.2017
Protokoll der Besprechung an der hNB am 20.02.2017
Protokolle der Besprechungen am 31.07. und 11.08.2017
Gutachten PAN mit Zeitplan

Einleitung

Ausgangspunkt für die Fragestellung „Windkraft im Ebersberger Forst“ sind die Planungen von GreenCityEnergy zur Errichtung von 5 Windkraftanlagen entlang des Heilig-Kreuz-Geräums im westlichen Teil des Ebersberger Forstes. In der Projektskizze (Stand Dez. 2016) des bereits seit 2011 vorangetriebenen Projektes wird die Standortwahl für fünf Anlagen im Anzinger Forst beschrieben. Bei der Standortwahl wurden die Belange 10 H, das FFH Gebiet, die vorhandenen Wasserschutzgebiete und die Zustimmung des Eigentümers berücksichtigt. Die an Anforderungen im Binnenland bei schwächeren Windverhältnissen angepassten Anlagen sollen eine Gesamthöhe von mind. 233 m aufweisen, entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Naturschutz- sowie baurechtliche Belange wurden bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingehender geprüft. Der gewählte Standort liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ebersberger Forst.

Erlaubnis/Befreiung (Auf die Stellungnahme vom 04.01.2017 wird Bezug genommen.)

Die untere Naturschutzbehörde wurde im Dezember 2016 gebeten, zu dem Projekt (auf Basis der Planung im Dez. 2016) aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht Stellung zu nehmen. Hierbei war insbesondere von Interesse, ob die geplanten Windkraftanlagen mit der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar sind.

Wesentlicher Schutzzweck der bereits im Jahre 1962 durch den Kreistag verabschiedeten Verordnung ist es,

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Erhaltung dieses geschlossenen Waldgebietes zu sichern,
- b) die Eigenart der Landschaft durch die Erhaltung der typischen Reliefformen, insbesondere der Trompetentälchen, Terrassenränder, Moränenwälle und Toteiskessel, zu bewahren,
- c) das Waldgebiet der Allgemeinheit für die Erholung zu sichern, soweit ökologische Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 3 der LSV ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck des § 2 zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

Die Geschlossenheit des Waldgebietes wird durch die Errichtung eines Windparks mit großtechnischen Anlagen aufgebrochen, aufgelöst und zerstört.

Die WKA bedürfen als bauliche Anlagen gemäß § 4 Abs. Nr. 1, Abs. 2 der LSV der landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

Eine Erlaubnis wäre nur zu erteilen, wenn der Bau und Betrieb des Windparks nicht geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Errichtung und Betrieb des Windparks mit fünf WKA würden auch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen und zu den in § 3 verbotenen Veränderungen innerhalb des Schutzgebietes führen. Eine Erlaubnis ist daher – auf Basis einer derzeitigen Beurteilung der Projektskizze sowie des derzeitigen Kenntnisstandes - nicht möglich.

Auch ein Befreiung gemäß § 7 der LS-VO, § 67 BNatSchG scheidet im vorliegenden Falle aus.

Die rechtliche Bewertung der unteren Naturschutzbehörde wurde durch die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern gestützt. Diese war auf Betreiben von Herrn Landrat Niedergesäß im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung an der Regierung von Oberbayern mit Vertretern des Vorhabensträgers überprüft worden. (Auf das Protokoll der Besprechung wird insoweit Bezug genommen.)

Verordnungsänderung

Als einzig rechtmäßige Möglichkeit erscheint die Änderung/ Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung zugunsten der Windenergie.

Zuständig für die Änderung/Aufhebung der LS-VO ist wie bei Erlass der Kreistag als Verordnungsgeber.

Bei der Änderung der LS-VO sind die gleichen Maßstäbe wie bei dessen Ausweisung heranzuziehen. Inwieweit eine Zonierung möglich ist, der gesamte Schutzzweck neu gefasst werden muss (Abkehr vom Ziel des geschlossenen Waldgebietes) oder gar die LS-VO ersatzlos aufgehoben werden müsste ist derzeit noch nicht abzusehen.

Unabhängig davon, ob der Weg einer Zonierung oder einer (Teil-)Aufhebung gegangen werden soll, muss der Kreistag des Landkreises Ebersberg eine Abwägungsentscheidung treffen.

Der Kreistag muss dabei abwägen und entscheiden, ob der Landschaftsschutz anderen Belangen weichen soll, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz aufzuheben (BayVerfGH 2012).

Eine Aufhebung oder Änderung der LSG-Verordnung ist aber nur möglich, wenn die Planung, für die die Verordnung geändert/aufgehoben werden soll, überhaupt realisierbar ist. Wenn die geplante Windkraftnutzung im Ebersberger Forst aus anderen Gründen nicht genehmigungsfähig ist, so ist die Aufhebung des Schutzgebietsstatus naturschutzrechtlich nicht erforderlich und damit rechtswidrig (BVerwG 4 CN 10.02 vom 11. Dezember 2003).

Im Zuge – oder besser noch im Vorfeld – der Abwägung ist also zu prüfen, ob dem Windkraftvorhaben arten-, natur- oder immissionsschutzrechtliche unüberwindbare Hindernisse gegenüberstehen.

Wenn dies nicht der Fall ist, muss eine Abwägung zwischen den Belangen des Arten- und Naturschutzes sowie der Erholungsnutzung auf der einen Seite und der Förderung der regenerativen Energienutzung und dem Klimaschutz auf der anderen Seite erfolgen.

Eine rechtmäßige Abwägung setzt voraus, dass eine entsprechende Datenlage vorhanden ist. Folgende Daten/ Informationen sind aus Sicht des Landratsamtes Ebersberg mindestens erforderlich:

- Bedeutung des Landschaftsbilds und Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Auswirkungen auf die Erholungseignung/-nutzung

- Vorkommen gefährdeter Arten und Lebensräume (unabhängig vom speziellen Artenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz
- Anteil der geplanten WKA-Flächen am Gesamtgebiet
- Lage der geplanten WKA-Flächen innerhalb des Gebiet (zentral, randlich, im Bereich besonderer Blickachsen etc.) besonderes öffentliches Interesse an der Förderung des Klimaschutzes
- Windhöufigkeit am geplanten Standort
- Anzahl der möglichen WKA

Zu einigen der aufgelisteten Punkte sind bereits Daten vorhanden.

Hinsichtlich der Vorkommen gefährdeter Arten und Lebensräume liegen keine ausreichenden Informationen für den Ebersberger Forst vor. Um eine (rechtmäßige) Abwägung der betroffenen Belange überhaupt erst zu ermöglichen, sind umfangreiche Kartierungen und naturschutzfachliche Erhebungen in den infrage kommenden Bereichen erforderlich.

Zwar lässt sich der Untersuchungsraum durch eine Abschichtung aus sonstigen Gründen nicht geeigneter Bereiche im Forst bis zu einem gewissen Maße reduzieren, es bleibt aber in jedem Fall ein beachtlicher Bereich des Forstes zur Untersuchung übrig.

Vergleich mit anderen Landkreisen

Der Blick in andere Landkreise (Kehlheim, Starnberg), die mit ähnlicher Zielsetzung Zonierungen in Landschaftsschutzgebieten zugunsten der Windenergie durchgeführt haben zeigt, dass für eine rechtmäßige, „gerichts feste“ Ordnungsänderung die Erhebung der für eine Abwägung notwendigen Daten unvermeidbar ist.

So sind negative Erfahrungen im Landkreis Kelheim bei der Zonierung im Paintner Forst. (vgl. <http://www.br.de/nachrichten/oberpfalz/inhalt/windpark-sinzing-paintner-forst-100.html>) bekannt. Hier wurden zunächst Standorte im Wege der Zonierung ausgewählt, ohne Berücksichtigung des Artenschutzes. Alle 14 Standorte stellten sich im Nachhinein als nicht geeignet heraus, da die Belange des Artenschutzes nicht überwunden werden konnten.

Die im Landkreis Starnberg durchgeführte und gerichtlich bestätigte Zonierung wurde auf ihre Vergleichbarkeit mit dem Landkreis Ebersberg hin untersucht. Hierbei lässt sich feststellen, dass die Fälle nicht vergleichbar und das Ergebnis nicht in Gänze auf den Landkreis Ebersberg übertragen werden kann.

Die Landschaftsschutzgebiete machen im Lkr STA ca. 72 % der Fläche aus (EBE ca. 22%). Gleichzeitig sind die LSGs „löchrig wie ein Käse“ und werden häufig geändert und i.d.R. durch Herausnahme von Flächen der städtebaulichen Entwicklung angepasst. Grundlage für die Zonierungen waren die durch die kreisangehörigen Gemeinden durchgeführten Konzentrationsflächenausweisungen für Windkraftanlagen. Diese fanden im Jahr 2012 auf Grundlage der damaligen gesetzlichen Rahmenbedingungen (vor 10H) statt.

Bei den zonierten Flächen in den LSGs wurden Kartierungen mit einer ähnlichen Tiefe durchgeführt, wie sie auch im Ebersberger Forst erforderlich wären, wenn auch auf einer deutlich kleineren Fläche. Dies spricht dafür, dass nur mittels (umfangreicher) Untersuchungen eine ausreichende Datengrundlage für eine anzustellende Abwägung geschaffen werden kann.

Kosten/ Zeitplan

Das Planungsbüro PAN GmbH war beauftragt im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die Voraussetzungen für eine Ordnungsänderung zu prüfen.

Die Ergebnisse wurden im Landratsamt Ebersberg am 31.07. und 11.08.2017 vorgestellt und besprochen. An den Besprechungen nahmen neben Vertretern des Landratsamtes auch die

Energieagentur, der Vorhabensträger, die Bayerischen Staatsforsten als Eigentümer sowie die forstfachliche Seite des AELF Ebersberg teil.

Unabhängig davon, ob sich die Teilnehmer der Besprechung hinsichtlich des gesamten Umfangs notwendiger Untersuchungen einig waren, lässt sich Folgendes festhalten:

- Die Kosten für notwendige Untersuchungen zu Schaffung einer für die Abwägung erforderlichen Datengrundlage belaufen sich auf mind. 250.000,- €.
- Eine Kostenübernahme/ -beteiligung durch den Vorhabensträger und den Grundeigentümer scheidet nach aktuellem Stand aus. Die Kosten wären somit durch den Landkreis als zuständiger Ordnungsgeber zu tragen.
- Aufgrund der umfangreichen Untersuchungen ist eine zeitliche Perspektive bis zum Abschluss der Ordnungsänderung nur schwer abzuschätzen, dürfte aber leicht im Bereich von 3 bis 4 Jahren liegen.

Risiken/ Widerstände

Wie bereits kurz beschrieben kann der genaue Weg hinsichtlich Änderung oder Aufhebung der LS-VO erst auf Grundlage der für die Abwägung erforderlichen umfangreichen Daten erfolgen.

Hierbei besteht die nicht unerhebliche Gefahr, dass eine Beschränkung der Öffnung des Ebersberger Forstes auf lediglich 5 Windkraftanlagen rechtlich nicht möglich sein könnte. Dies würde bedeuten, dass zum einen deutlich mehr als 5 Anlagen möglich werden könnten und zum anderen weitere Begehrlichkeiten geweckt werden könnten (Umgehungsstraßen Schwaberwegen, Kirchseeon).

Zudem formiert sich bereits seit einiger Zeit Widerstand gegen die bekannt gewordenen Planungen zur Errichtung eines Windparks im Ebersberger Forstes. Die Schutzgemeinschaft Ebersberger Forst hat es sich in der Tradition von Hans Sponholz zur Aufgabe gemacht, jeglichen Zu- und Eingriff in den Ebersberger Forst zu verhindern.

Es ist davon auszugehen, dass nach Erlass einer Ordnungsänderung der Rechtsweg im Wege einer Normenkontroll- oder Popularklage beschritten werden wird. Gleiches gilt vermutlich für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der zu errichtenden Windräder.

Landschaftsbild nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

Bezug/ Vergleich Schweinestall Murr - Urteil

Zusammenfassung

Wenn sich der Kreistag entscheidet, die Energiewende dergestalt zu fördern, dass Windkraft im Ebersberger Forst möglich soll, ist dies (wenn überhaupt) nur im Wege der Ordnungsänderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ebersberger Forst“ möglich.

Oberstes Ziel hierbei muss es dann sein, dieses Verfahren gerichtsfest durchzuführen. Dies ist nur möglich, wenn die erforderliche Abwägung auf einer ausreichenden Datengrundlage basiert. Die Schaffung der erforderlichen Datengrundlage ist mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden.

Landratsamt Ebersberg, 19.08.2017
gez.

Burkhardt

II. Herrn Landrat Niedergesäß mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur Vorbereitung einer Entscheidung über das weitere Vorgehen

Abt. 4 Frau Berninger

Sg 45 Herr Taschner

III. abgelegt unter: G:\Gemeinsame Themen\Schutzgebiete\LSG NSG\3 Ebersberger Forst\WKA\Besprechung PAN 31.07. und 11.08.2017

IV. WV Tisch